

FMA-Richtlinie 2021/4

Richtlinie zum Prüfwesen betreffend die Durchführung der Prüfung der Geschäftstätigkeit nach Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 1 sowie Abs. 3 Treuhändergesetz (TrHG) (RPR-TrHG)

Referenz:	FMA-RL 2021/4
Adressaten:	Nach Art. 61b Abs. 1 TrHG beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	1. Juli 2021
Inkraftsetzung:	6. Juli 2021
Letzte Änderung:	22. März 2023
Anlagen:	Anhang 1: Prüftabelle Anhang 2: Arbeitspapier IKS-Prüfung Anhang 3: Prüfbericht über die Aufsichtsprüfung – Screenshots e-Service-Meldung Änderungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
	Rechtliche Grundlagen	4
	Zweck	4
	Anwendungsgrundsätze	5
	Definitionen	5
	Abkürzungen	5
II.	Zielsetzung.....	7
	Allgemeines	7
	Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit	7
III.	Anwendbarkeit von berufsständischen Regularien	7
IV.	Prüftiefe und Prüfperiodizität.....	8
	Allgemeines	8
	Rotationsregel.....	8
	Abweichung von der Rotationsregel.....	8
V.	Gruppenorientierte Prüfung	9
	Allgemeines	9
	Prüfungsdurchführung	9
VI.	Prüfung der fortwährenden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen	10
	Allgemeines	10
	Prüfungsdurchführung	12
VII.	Prüfung der Vermeidung von Interessenkonflikten	12
	Allgemeines	12
	Prüfungsdurchführung	14
VIII.	Prüfung der Auslagerungen	14
	Allgemeines	14
	Prüfungsdurchführung	15
IX.	Prüfung der finanziellen Solidität.....	15
	Allgemeines	15
	Prüfungsdurchführung	16
	Kennzahlenanalyse	16
X.	Prüfung der Einhaltung der Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten	18
	Allgemeines	18
	Prüfungsdurchführung	18
XI.	Prüfung der Governance	19

Allgemeines	19
Prüfungsdurchführung	19
XII. Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS)	20
Allgemeines	20
Prüfungsdurchführung	20
XIII. Prüfung des Risikomanagementsystems (RMS)	21
Allgemeines	21
Prüfungsdurchführung	21
XIV. Berichterstattung Aufsichtsprüfung	22
Prüfungsvermerk	22
Feststellungen zur Prüfung	22
Feststellungen zu vereinbarten Prüfungshandlungen	23
Prüfbericht	24
XV. Anzeigepflichten	24
XVI. Datenschutz	24
XVII. Schlussbestimmungen	24
Inkrafttreten	24
Anwendbarkeit	25
Anhang 1	26
Anhang 2	27
Anhang 3	28
Änderungsverzeichnis	29

I. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

- 1 Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG).
- 2 Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 1 Bst. a TrHG zur Durchführung der *Aufsichtsprüfung* betreffend die Einhaltung der *Bewilligungsvoraussetzungen* bei:
 - (a) Treuhändern (mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit)
 - (i) Art. 5 Abs. 1 Bst. b TrHG (Vertrauenswürdigkeit);
 - (ii) Art. 5 Abs. 1 Bst. g TrHG (Haftpflichtversicherung, andere finanzielle Sicherheit); sowie
 - (iii) Art. 5 Abs. 1 Bst. h TrHG (Geschäftssitz).
 - (b) Treuhandgesellschaften (mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit)
 - (i) Art. 14 Abs. 1 Bst. a TrHG (tatsächlich in der Leitung der Gesellschaft tätig, Vertrauenswürdigkeit);
 - (ii) Art. 14 Abs. 1 Bst. c TrHG (Sitz und Hauptverwaltung im Inland);
 - (iii) Art. 14 Abs. 1 Bst. d, e und f (Vertrauenswürdigkeit: qualifiziert beteiligte Personen, Mitglieder der Verwaltung, weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, Treuhandgesellschaft); sowie
 - (iv) Art. 14 Abs. 1 Bst. g TrHG (Haftpflichtversicherung, andere finanzielle Sicherheit).
- 3 Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 1 Bst. b TrHG zur Durchführung der *Aufsichtsprüfung* betreffend die Einhaltung der *Berufspflichten* nach:
 - (a) Art. 21a TrHG (Vermeidung von Interessenkonflikten);
 - (b) Art. 21b TrHG (Auslagerung);
 - (c) Art. 21c TrHG (Finanzielle Solidität);
 - (d) Art. 22 TrHG (Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten);
 - (e) Art. 22a TrHG (Governance);
 - (f) Art. 22b TrHG (Interne Kontrolle); sowie
 - (g) Art. 22c TrHG (Risikomanagement).
- 4 Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 3 TrHG zur *Berichterstattung* über das Ergebnis der Aufsichtsprüfung.

Zweck

- 5 Diese Richtlinie enthält Informationen und Anforderungen zum Prüfgebiet und regelt die Grundsätze, die bei der Durchführung solcher Prüfungen und der damit verbundenen Berichterstattung einzuhalten sind.

Anwendungsgrundsätze

- 6 Diese Richtlinie behandelt die Pflichten des Prüfers bei der Durchführung einer *Aufsichtsprüfung* nach Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 1 TrHG. Insbesondere werden die Zielsetzungen für den Prüfer dargelegt sowie Art und Umfang der Prüfung erläutert.
- 7 Die Aufsichtsprüfung erfolgt nach den Grundsätzen dieser Richtlinie und ist typischerweise eine in die Abschlussprüfung integrierte Prüfung. Soweit Gegebenheiten dies erfordern, kann die Aufsichtsprüfung auch losgelöst von der Abschlussprüfung erfolgen.
- 8 Bei der Durchführung der Aufsichtsprüfung können die in Ziff. 17 bis 23 bezeichneten Skalierungsmassstäbe zur Anwendung gebracht werden.
- 9 Die Prüfung der Geschäftstätigkeit ist eine Assurance-Dienstleistung (betriebswirtschaftliche Prüfung) im Sinne des International Framework for Assurance Engagements des International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants (IFAC). Der Wirtschaftsprüfer hat daher die Vorgaben des International Standard on Quality Control 1 (ISQC1) einzuhalten.

Definitionen

- 10 Für Zwecke dieser spezifischen Vorgaben gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) **Aufsichtsprüfung** – Die Prüfung der fortwährenden Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 61b Abs. 1 Bst. a und b TrHG.
 - (b) **Einheit** – Der Treuhänder oder die Treuhandgesellschaft, der/die der externen Revision nach Art. 22e TrHG unterliegt.
 - (c) **Hinreichende Sicherheit** – Ein hoher, jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit in Bezug auf die Gesetzmässigkeit (Normkonformität) der geprüften Geschäftstätigkeit.
 - (d) **Prüfperiode** – Das Geschäftsjahr, welches der externen Revision unterliegt.
 - (e) **Wirtschaftsprüfer** – Die Person, die für den Prüfungsauftrag und dessen Durchführung sowie den erteilten Prüfungsvermerk verantwortlich ist (Auftragsverantwortlicher) und über eine Bewilligung nach dem WPG verfügt oder nach Art. 69 WPG registriert ist.

Abkürzungen

- | | | |
|----|---------------|-------------------|
| 11 | A (vor Ziff.) | Anwendungshinweis |
| | Abs. | Absatz |
| | Art. | Artikel |
| | Bst. | Buchstabe |
| | bzw. | beziehungsweise |
| | d.h. | das heisst |
| | DP | Detailprüfung |
| | etc. | et cetera |

FMA	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
FMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz
IFAC	International Auditing and Assurance Standards Board der International Federation of Accountants
IKS	Internes Kontrollsystem
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
ISQC	International Standard on Quality Control
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KI	Keine Intervention
KB	Kritische Beurteilung
Lfd.	Laufend(e)(es)(er)
n/a	nicht anwendbar
Nr.	Nummer
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
RL	Richtlinie
RMS	Risikomanagementsystem
RPR-TrHG	Richtlinie zum Prüfwesen betreffend die Durchführung der Prüfung der Geschäftstätigkeit nach dem Treuhändergesetz
THK	Liechtensteinische Treuhandkammer
TrHG	Treuhändergesetz
u.a.	unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
VPH	Vereinbarte Prüfungshandlungen
WPG	Wirtschaftsprüfergesetz
WPV	Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
=	ist gleich
≅	entspricht
+	plus
%	Prozent
&	und

II. Zielsetzung

Allgemeines

- 12 Zielsetzung der externen Revision nach Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b TrHG ist es, mit hinreichender Sicherheit (Reasonable Assurance) ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob
- (a) die Bewilligungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Vertrauenswürdigkeit) fortwährend erfüllt sind; sowie
 - (b) die Berufspflichten eingehalten sind.
- 13 Im Hinblick auf das Prüffeld der Vertrauenswürdigkeit besteht die Zielsetzung darin, über das Bestehen von Sachverhalten, die zu Einschränkungen der Vertrauenswürdigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b TrHG, Art. 14 Abs. 1 Bst. a, d, e und f TrHG führen können, vereinbarte Prüfungshandlungen im Rahmen einer Befragung zu solchen Sachverhalten durchzuführen. Diese Sachverhalte beziehen sich auf die in Ziff. 30 (a) und 31 (c) bezeichneten Tatbestände.

Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit

- 14 Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Sicherheit ist darauf ausgerichtet, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Teil eines systematischen Auftragsverlaufs zu erhalten, mit der Folge der Erteilung eines positiven Prüfungsvermerks. Der systematische Auftragsverlauf schliesst hierbei das Folgende ein (vgl. Anlage zum Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfungen der schweizerischen Treuhandskammer):
- (a) Gewinnen eines Verständnisses von den Umständen des Auftrags;
 - (b) Beurteilung der Risiken;
 - (c) Reaktion des Prüfers auf beurteilte Risiken;
 - (d) Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen durch Anwendung einer Kombination aus Einsichtnahme, Beobachtung, Bestätigung, Nachrechnen, Nachvollzug, analytische Prüfungshandlungen und Befragungen. Solche weitere Prüfungshandlungen erfordern aussagebezogene Prüfungshandlungen, ggf. einschliesslich bekräftigender Informationen und – abhängig von der Art des Sachverhalts – Prüfungen der Wirksamkeit der Kontrollen; sowie
 - (e) Beurteilung der erhaltenen Nachweise.
- 15 Es liegt in der Verantwortung des Wirtschaftsprüfers, Prüfungshandlungen in geeigneter Art und geeignetem Umfang durchzuführen, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, auf die er sein Prüfungsurteil stützen kann.

III. Anwendbarkeit von berufsständischen Regularien

- 16 Für die Durchführung der *Aufsichtsprüfung* ist der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) erlassene Standard für die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen „International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000)“ anzuwenden.

IV. Prüftiefe und Prüfperiodizität

Allgemeines

- 17 Nach Art. 22e Abs. 1 TrHG hat die Einheit ihre Geschäftstätigkeit *jährlich* einer Prüfung nach Art. 61b TrHG zu unterziehen. Die Prüfung der Geschäftstätigkeit umfasst die nach Art. 61b Abs. 1 TrHG bezeichneten Komponenten.

Rotationsregel

- 18 Für die Durchführung der Prüfung nach Art. 61b Abs. 1 TrHG kommen drei prüferische Methoden mit unterschiedlicher Prüftiefe in Betracht:
- (a) Detailprüfung;
 - (b) Kritische Beurteilung; sowie
 - (c) Vereinbarte Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Prüffeld Vertrauenswürdigkeit (vgl. Ziff. 13, 30 (a) und 31 (c)).
- 19 Die Detailprüfung ist darauf ausgerichtet, ein vertieftes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt zu erhalten. Es ist ein eindeutiges Prüfungsurteil über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen abzugeben. Hierbei gelten die Grundsätze für die Erlangung einer positiven Zusicherung (Reasonable Assurance).
- 20 Für die Vornahme einer *kritischen Beurteilung* gelten die Grundsätze für die Erlangung einer negativen Zusicherung (Limited Assurance). Voraussetzung hierfür ist, dass in Anbetracht bisher erlangter geeigneter ausreichender Prüfungsnachweise dennoch die nach dem Gesetz erforderliche positive Zusicherung abgegeben werden kann. Prüfungsnachweise können sich in diesen Fällen auch auf solche erstrecken, die im Rahmen einer vorhergehenden Detailprüfung erlangt wurden und für Zwecke der laufenden Prüfung nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers noch Massgeblichkeit besitzen.
- 21 Prüftiefe und Prüfperiodizität unterliegen einer Rotationsregel, welche in der Prüftabelle (siehe **Anhang 1**) festgelegt ist.

Abweichung von der Rotationsregel

- 22 Bestehen Anhaltspunkte, die eine Abweichung von der Rotationsregel erforderlich machen, ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen eine geeignete Prüftiefe zur Anwendung zu bringen.
- Anhaltspunkte, die eine Abweichung von der Rahmenordnung zur Folge haben können und zu einer geänderten Prüftiefe bzw. Periodisierung von Prüffeldern führen, sind u.a.:
- (a) Die im Vorjahr durchgeführte Detailprüfung hat in einem Prüffeld zur Feststellung eines wesentlichen Mangels geführt (z.B. fehlende interne Kontrolle, nicht wirksame Kontrolle);
 - (b) Die im Vorjahr durchgeführte Aufsichtsprüfung hat in einem Prüfgebiet zu einem modifizierten Prüfurteil geführt;

- (c) In der vorhergehenden Detailprüfung erlangte Prüfungsnachweise besitzen nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers keine Massgeblichkeit/Gültigkeit mehr; oder
 - (d) Reaktion des Wirtschaftsprüfers auf Veränderungen in der Risikobeurteilung zum Prüfungsmandat.
- 23 Anweisungen der FMA zur Durchführung der Aufsichtsprüfung (z.B. durch Vorgaben von Schwerpunktprüfungen) können zu einer Abweichung von der Rotationsregel führen.

V. Gruppenorientierte Prüfung

Allgemeines

- 24 In Fällen, in denen Einheiten innerhalb einer Gruppe zusammengeschlossen (verbunden) sind, kann es praktikabel sein, die Aufsichtsprüfung auf Ebene der Gruppe durchzuführen. Gruppenmitglieder können Treuhänder wie Treuhandgesellschaften sein.
- 25 Zu den Fällen, in denen Einheiten innerhalb einer Gruppe zusammengeschlossen gelten, gehören für Zwecke dieser Richtlinie insbesondere:
- (a) Treuhänder, die über ein Anstellungsverhältnis, eine Partnerschaft oder in einer ähnlichen Form mit einer Treuhandgesellschaft verbunden sind;
 - (b) Treuhänder oder Treuhandgesellschaften, die in der Funktion eines Corporate Director tätig sind und dergestalt in eine andere Einheit integriert sind, dass sie trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch von einer anderen Einheit der Gruppe abhängig sind (Beherrschungsverhältnis); oder
 - (c) Die der Gruppe zugehörigen Einheiten unterliegen einer gruppeneinheitlichen Corporate Governance.

Prüfungsdurchführung

- 26 Bei einer gruppenorientierten Aufsichtsprüfung kann es sinnvoll sein, die Planung und Durchführung der Prüfung von in einer Gruppe integrierten Einheiten miteinander zu verbinden und zusammengefasst in einem Audit File zu organisieren.
- 27 Es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Wirtschaftsprüfers, Art und Umfang von Prüfungshandlungen für die gruppenorientierte Aufsichtsprüfung zu planen und durchzuführen, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erhalten.
- 28 Bei einer gruppenorientierten Aufsichtsprüfung ist es denkbar, dass auf Gruppenebene erlangte Prüfungsnachweise auch Relevanz für die Beurteilung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Berufspflichten auf Ebene der jeweiligen Gruppenangehörigen hat. Der Wirtschaftsprüfer hat dies in seinen Arbeitspapieren entsprechend zu dokumentieren.
- 29 Im Rahmen einer gruppenorientierten Aufsichtsprüfung kann der Prüfungsvermerk in einem Prüfungsbericht für die geprüfte Gruppe zusammengefasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- (a) die in die Gruppe integrierten Einheiten im einleitenden Absatz des Prüfberichts bezeichnet sind;

- (b) erlangte Prüfungsnachweise für die in die Gruppe integrierten Einheiten im Audit File dokumentiert sind; und
- (c) relevante Modifikationen und sonstige Feststellungen zu den in die Gruppe integrierten Einheiten dargestellt werden.

VI. Prüfung der fortwährenden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Allgemeines

- 30 *Treuhänder* (mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit) haben die in Art. 5 TrHG bezeichneten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung fortwährend aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung sind die folgenden Bewilligungsvoraussetzungen auf deren Fortbestand hin zu beurteilen:
- (a) Fortbestand der Vertrauenswürdigkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 6 TrHG). Beeinträchtigungen der Vertrauenswürdigkeit ergeben sich aus:
 - (i) Rechtskräftige Verurteilung des Treuhänders zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit steht (Art. 6 Abs. 1 TrHG),
 - (ii) Erfolgte fruchtlose Pfändung des Treuhänders in den letzten fünf Jahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. a TrHG),
 - (iii) Rechtskräftige Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens in den letzten fünf Jahren über den Treuhänder (Art. 6 Abs. 2 Bst. b TrHG),
 - (iv) Rechtskräftige Eröffnung eines Konkursverfahrens in den letzten fünf Jahren über den Treuhänder (Art. 6 Abs. 2 Bst. c TrHG),
 - (v) Vorliegen eines rechtskräftigen aufsichtsrechtlichen Entscheides wegen eines wiederholten oder schweren Verstosses gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse gegen den Treuhänder (Art. 6 Abs. 2 Bst. d TrHG),
 - (vi) Vorliegen eines rechtskräftigen Disziplinentrades gegen den Treuhänder (Art. 6 Abs. 2 Bst. e TrHG),
 - (vii) Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Treuhänder in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit, in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift / ein Straf- bzw. Bestrafungsantrag vorliegt (Art. 6 Abs. 2 Bst. f TrHG),
 - (viii) Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen den Treuhänder (Art. 6 Abs. 2 Bst. g TrHG),
 - (ix) Der Treuhänder war in den letzten fünf Jahren in einer der Aufsicht der FMA unterstellten juristischen Person, über welche das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wurde, als Geschäftsführer tätig (Art. 6 Abs. 2 Bst. h TrHG), sowie
 - (x) Es liegen ausländische Entscheide und Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 TrHG vor;

- (b) Bestehen einer Haftpflichtdeckung, welche die folgenden Bedingungen erfüllt (Art. 5 Abs. 1 Bst. g TrHG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 TrHG):
 - (i) Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aus einer Tätigkeit nach Art. 2 Bst. a, c, d und e TrHG resultieren,
 - (ii) Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadenfall und zwei Millionen Franken für alle Schadenfälle eines Jahres,
 - (iii) Nachhaftung für mindestens drei Jahre, und
 - (iv) Selbstbehalt von höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadenfall, sofern die FMA hiervon keine Abweichung zugelassen hat;
- (c) Bestehen einer Mitversicherung, welche den Anforderungen nach Art. 11 Abs. 1 TrHG Genüge tut (Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG);
- (d) Bestehen einer anderweitigen gleichwertigen Sicherheit, anstelle einer Haftpflichtversicherung, sofern die Gleichwertigkeit von der FMA festgestellt worden ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. g TrHG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG); sowie
- (e) Bestehen eines Geschäftssitzes, der die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufs erfüllt (Art. 5 Abs. 1 Bst. h TrHG i.V.m. Art. 12 TrHG).

31 *Treuhandgesellschaften* (mit einer Bewilligung zur umfassenden oder eingeschränkten Tätigkeit) haben die in Art. 14 TrHG bezeichneten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung fortwährend aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung sind die folgenden Bewilligungsvoraussetzungen auf deren Fortbestand hin zu beurteilen:

- (a) In der Treuhandgesellschaft muss eine Person tatsächlich leitend tätig sein, welche vertrauenswürdig ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 TrHG);
- (b) Sitz und Hauptverwaltung der Einheit befinden sich im Inland (Art. 14 Abs. 1 Bst. c TrHG);
- (c) Die tatsächlich leitende Person, die qualifizierten beteiligten Personen, die Mitglieder der Verwaltung und weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Gesellschaft selbst müssen vertrauenswürdig sein (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, d, e und f TrHG):
 - (i) Betreffend die *tatsächlich leitende Person*, die *qualifizierten beteiligten Personen*, die *Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung* erstreckt sich die Beurteilung auf die in Ziff. 30 (a) bezeichneten Kriterien,
 - (ii) Betreffend *Treuhandgesellschaften* erstreckt sich die Beurteilung auf:
 - Vorliegen einer fruchtlosen Pfändung in den letzten fünf Jahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. a TrHG),
 - Rechtskräftige Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens in den letzten fünf Jahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. b TrHG),
 - Rechtskräftige Eröffnung eines Konkursverfahrens in den letzten fünf Jahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. c TrHG),
 - Vorliegen eines rechtskräftigen aufsichtsrechtlichen Entscheides wegen eines wiederholten oder schweren Verstosses gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse (Art. 6 Abs. 2 Bst. d TrHG),

- Eröffnung eines Strafverfahrens in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift / ein Straf- bzw. Bestrafungsantrag vorliegt (Art. 6 Abs. 2 Bst. f TrHG),
 - Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens (Art. 6 Abs. 2 Bst. g TrHG), sowie
 - Vorliegen ausländischer Entscheide und Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 TrHG; und
- (d) Bestehen einer Haftpflichtdeckung, welche die nach Ziff. 30 (b), 30 (c) und 30 (d) bezeichneten Bedingungen erfüllt (Art. 14 Abs. 1 Bst. g TrHG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und 2 TrHG).

Prüfungsdurchführung

- 32 Die Prüfung der Einhaltung der fortwährenden Aufrechterhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen kann insbesondere im Rahmen nachstehender Prüfungshandlungen erfolgen:
- (a) Befragung des Managements;
 - (b) Einsichtnahme in eine aktuelle Deckungsbestätigung;
 - (c) Einsichtnahme von Abrechnungen über Versicherungsprämien und Überprüfung deren Begleichung und Feststellung von offenen (noch nicht beglichenen) Versicherungsprämien; sowie
 - (d) Inaugenscheinnahme des Geschäftssitzes zur Beurteilung der Erfüllung der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen.

VII. Prüfung der Vermeidung von Interessenkonflikten

Allgemeines

- 33 Nach Art. 21a TrHG hat die Einheit organisatorische Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzurichten. Diese Verfahren müssen darauf ausgerichtet sein:
- (a) Vermögenswerte der Einheit strikt von denjenigen ihrer Kunden zu trennen;
 - (b) Eigengeschäfte zu verhindern; sowie
 - (c) Interessenkonflikte gegenüber Kunden offenzulegen und zu dokumentieren.
- 34 Damit Interessenkonflikte erst gar nicht entstehen können, muss die Einheit nach den Vorgaben von Abschnitt 2 der FMA-Mitteilung Nr. 2020/2 über den Umgang mit Interessenkonflikten im Treuhandsektor geeignete Massnahmen setzen bzw. Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte rechtzeitig zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Gemäss FMA-Mitteilung Nr. 2020/2 gelten hierbei die folgenden Grundsätze:
- (a) Die Einheit hat analog die Bestimmung von Art. 22a Abs. 1 TrHG zum Grundsatz zur Governance zu beachten. Diese diesbezüglichen Regelungen und Massnahmen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten, können im Hinblick auf Organisation und Grösse sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte aber verhältnismässig ausgestaltet sein;
 - (b) Die Einheit hat analog die Bestimmungen von Art. 22b TrHG zur internen Kontrolle und Art 22c TrHG zum Risikomanagement zu beachten. Die interne Kontrolle und das Risikomanagement stellen zentrale Bestandteile der Governance dar und müssen mit Rücksicht auf

die Anzahl und Komplexität der Mandate sowie Anzahl Mitarbeiter angemessen und verhältnismässig sein; sowie

- (c) Die Einheit hat Interessenkonflikte zu dokumentieren und den betroffenen Kunden gegenüber offenzulegen, wenn trotz organisatorischer oder administrativer Vorkehrungen Interessenkonflikte nicht vermieden werden können. Die Einheit ist künftig zur Offenlegung der dokumentierten Fälle durch Vorlage beim Prüfer im Rahmen der Aufsichtsprüfung angehalten.
- A34.1 Die Vermögenswerte der Einheit sind von Kundengeldern strikt zu trennen. Die rein buchhalterische Trennung von Fremd- und Eigenmitteln ist dabei nicht ausreichend. Kundengelder dürfen grundsätzlich nicht auf Konten oder Depots gebucht sein, welche auf die Einheit lauten oder dieser zurechenbar sind.
- A34.2 Als Eigengeschäfte werden gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f TrHG Geschäfte definiert, bei denen ein Eigeninteresse der Einheit aufgrund einer finanziellen, persönlichen oder geschäftlichen Beziehung oder eines Beschäftigungsverhältnisses besteht, wodurch der Verdacht nahe liegt, dass die Unabhängigkeit der Einheit gefährdet sein könnte. Eigengeschäfte liegen regelmässig dann vor, wenn die Einheit im Rahmen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar an einer Transaktion beteiligt ist und sich oder Nahestehenden hierdurch einen ungebührlichen finanziellen Vorteil verschafft.
- A34.3 Als Eigengeschäfte gelten dabei beispielsweise:
- (a) Gewährung von Darlehen, Krediten oder Vorschüssen;
 - (b) Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Immobilien;
 - (c) Überlassung von Gegenständen aller Art;
 - (d) Geschäfte auf Gegenseitigkeit im Sinne von Ziff. A34.2; sowie
 - (e) Jede Form von Schenkung und Vermögensübertragung sowie Zuwendungen aus Rechtsträgern an die Einheit oder Nahestehende. Es sollen Interessenkonflikte verhindert werden, bei denen einander ausschliessende Verpflichtungen, Bindungen oder Ziele bestehen, die dazu führen, dass eine objektive Ausübung der Geschäfte in Bezug auf die Interessen der Kunden nicht mehr möglich ist.
- A34.4 Vorschüsse können als unproblematisch angesehen werden, wenn sie
- (a) durch Individualisierung bestimmten Personen klar/einwandfrei zugeordnet werden können;
 - (b) auf eindeutig separierten Buchhaltungskonten (Verrechnungskonten, Vorschusskonten) unter den Passiven ausgewiesen werden;
 - (c) revisionstauglich dokumentiert sind, insbesondere auch in sorgfaltspflicht- und aufsichtsrechtlicher Hinsicht; sowie
 - (d) grössenmässig in vernünftiger Relation sowie zeitlich in angemessener Konnexität zu der durch die Einheit vorgesehenen Leistung stehen (Honorare, Aufwendungen etc.).

Grundsätzlich gilt, dass sich Vorschüsse immer auf konkrete noch nicht bzw. nicht gänzlich bezogene Leistungen des Vorschussempfängers beziehen müssen. Dies muss entsprechend in einer für einen unabhängigen Dritten nachvollziehbaren Weise dokumentiert sein.

Prüfungsdurchführung

- 35 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann insbesondere im Rahmen nachstehender Prüfungshandlungen erfolgen:
- (a) Befragung des Managements;
 - (b) Beurteilung der schriftlichen Dokumentation über allfällige bestehende Interessenkonflikte;
 - (c) Beurteilung der Dokumentation zur Offenlegung bestehender Interessenkonflikte gegenüber dem Kunden der Einheit;
 - (d) Beurteilung der Ursachen bestehender Interessenkonflikte und Beurteilung, ob die Gefährdung ein vertretbares Mass hat oder auf ein solches wirksam reduziert werden kann; sowie
 - (e) Beurteilung der Wirksamkeit der Regelungen und Massnahmen der Einheit zur Sicherstellung der mit der Vermeidung von Interessenkonflikten verbundenen Pflichten nach dem TrHG.
- A35 Die Beurteilung der Wirksamkeit der Regelungen und Massnahmen der Einheit zur Sicherstellung der mit der Vermeidung von Interessenkonflikten verbundenen Pflichten kann im Rahmen der Prüfung des IKS erfolgen.

VIII. Prüfung der Auslagerungen

Allgemeines

- 36 Nach Art. 21b TrHG wird der Einheit ermöglicht, Tätigkeiten ganz oder teilweise auf Dienstleister auszulagern.
- 37 Die Auslagerung ist allerdings nur unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zulässig:
- (a) Es besteht eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Einheit und dem Dienstleister über die Auslagerung von Tätigkeiten (Art. 21b Abs. 1 TrHG);
 - (b) Die ausgelagerten Tätigkeiten dürfen sich allerdings nicht auf die folgenden Tätigkeitsbereiche erstrecken (Art. 21b Abs. 1 Bst. a und b TrHG):
 - (i) Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften für Dritte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung sowie damit verbundene Interventionen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 2 Bst. a TrHG),
 - (ii) Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR sowie Übernahme von Treuhänderschaften (Art. 2 Bst. b TrHG), sowie
 - (iii) Übernahme von Funktionen und Tätigkeiten des Verwaltungs- und Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung;
 - (c) Die Einheit ist trotz erfolgter Auslagerung selbst und vollumfänglich für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich (Art. 21b Abs. 2 TrHG); und
 - (d) Die Einheit stellt unter Wahrung dieser Verantwortlichkeit das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Tätigkeiten sicher (Art. 21b Abs. 3 TrHG), insbesondere zur Vermeidung der folgenden Fälle:

- (i) Beeinträchtigung der Qualität der Governance (Art. 21b Abs. 4 Bst. a TrHG),
- (ii) Übermässige Steigerung des operationellen Risikos (Art. 21b Abs. 4 Bst. b TrHG),
- (iii) Beeinträchtigung der Fähigkeit der FMA, die Einhaltung der Pflichten der Einheit zu überwachen (Art. 21b Abs. 4 Bst. c TrHG), sowie
- (iv) Beeinträchtigung der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers (Art. 21b Abs. 4 Bst. d TrHG).

Prüfungsdurchführung

- 38 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Auslagerung von Tätigkeiten kann insbesondere im Rahmen nachstehender Prüfungshandlungen erfolgen:
- (a) Befragung des Managements;
 - (b) Einsichtnahme in die schriftlichen Vereinbarungen zur Auslagerung von Tätigkeiten;
 - (c) Beurteilung der in den schriftlichen Vereinbarungen getroffenen Regelungen über die mit der Auslagerung verbundenen Verantwortlichkeiten nach dem TrHG;
 - (d) Beurteilung der in den schriftlichen Vereinbarungen festgelegten Art der ausgelagerten Tätigkeiten und Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über verbotene Auslagerungen; sowie
 - (e) Beurteilung der Wirksamkeit der Regelungen und Massnahmen der Einheit zur Sicherstellung der mit der Auslagerung von Tätigkeiten verbundenen Pflichten nach dem TrHG.
- A38 Die Beurteilung der Wirksamkeit der Regelungen und Massnahmen der Einheit im Zusammenhang mit der Sicherstellung der mit der Auslagerung von Tätigkeiten verbundenen Pflichten nach dem TrHG kann im Rahmen der Prüfung des IKS erfolgen.

IX. Prüfung der finanziellen Solidität

Allgemeines

- 39 Die Einheit hat nach Art. 21c TrHG über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen, um ihre Verpflichtungen stets fristgerecht erfüllen zu können.
- 40 Der in der Überschrift zu Art. 21c TrHG stehende Begriff der *finanziellen Solidität* zielt auf die Zuverlässigkeit der finanziellen Substanz (Zahlungsfähigkeit und Fähigkeit der Unternehmensfortführung) ab.
- (a) Die Eigenschaften und Parameter dieser Substanz spiegeln sich in der in Art. 1066 Abs. 1 bzw. Art. 1105 Abs. 2 PGR bezeichneten Anforderung wider, dass die Jahresrechnung bzw. die konsolidierte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der *Vermögens-, Finanz- und Ertragslage* (VFE-Lage) der Einheit zu vermitteln hat.
 - (b) Vor diesem Hintergrund erscheint es unzweckmässig, die Prüfung der finanziellen Solidität ausschliesslich mit Fokus auf rein liquiditätsbezogene Positionen zu beschränken (isolierte Betrachtung), ohne Interdependenzen zwischen diesen und den übrigen Bestands- und Erfolgspositionen zu berücksichtigen und einer Beurteilung zu unterziehen.

- (c) Durch jahresabschlussanalytische Beurteilungen können der aktuelle Stand und periodenbezogene Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Überprüfung unterzogen werden. Negative Einflüsse auf die finanzielle Solidität sowie deren Ursachen lassen sich aufgrund der jährlich durchzuführenden Beurteilung (Monitoring) zeitnah erkennen, wodurch ein hinreichender Raum für allfällige geeignete betriebswirtschaftliche und sonstige Gegensteuerungsmassnahmen gegeben ist.
- (d) Die jährliche prüferische Beurteilung der VFE-Lage ist ein probates Mittel zur Überwachung der finanziellen Solidität und unterstützt die Einheit in der Administration der nach Art. 22a erforderlichen Unternehmenssteuerungs-, Überwachungs- und Risikomanagementfunktionen und der Sicherung der Unternehmensfortführung.

Prüfungsdurchführung

- 41 Die bilanzanalytische Prüfung der VFE-Lage ist basierend auf einer Kennzahlenanalyse mittels eines 5-Jahres-Vergleichs wie folgt vorzunehmen:
 - (a) einem betrags- und anteilmässigem Vorjahresvergleich (geprüftes Geschäftsjahr im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr); sowie
 - (b) einer Trendbetrachtung im Mehrjahresvergleich unter Einbezug von vier dem geprüften Geschäftsjahr vorausgehenden Geschäftsjahre.
- 42 Die Kennzahlenanalyse bezieht sich auf die von der Einheit zur Abschlussprüfung vorgelegte Jahresrechnung.
- 43 Bei der erstmaligen Durchführung einer Abschlussprüfung nach Art. 22e Abs. 1 i.V.m. Art. 61b Abs. 1 Bst. c TrHG ist noch kein Vorjahres- bzw. Mehrjahresvergleich erforderlich.

Kennzahlenanalyse

- 44 Die Kennzahlenanalyse bezieht sich auf die folgenden zwei Messgrössen:
 - (a) Eigenkapitalrentabilität; sowie
 - (b) Liquidität 2. Grades.

45 *Eigenkapitalrentabilität*

Die Kennzahl der Eigenkapitalrentabilität (oder auch Eigenkapitalrendite) bildet das Verhältnis von Jahresgewinn bzw. Jahresverlust zum bilanziellen Eigenkapital und repräsentiert die Verzinsung des von den Anteilseignern investierten Kapitals.

Zur Sicherung der finanziellen Solidität ist eine Eigenkapitalrentabilität von wenigstens **0.1** (\cong 10%) erforderlich. Wird diese Quote unterschritten, liegt eine bedeutsame Tatsache vor, die eine konkrete Gefahr für die Aufrechterhaltung der finanziellen Solidität der Einheit darstellt.

Die Kennzahl gewinnt ihre Bedeutung dadurch, als sie als Gradmesser für die Fähigkeit der Einheit,

- (a) Gewinne zu erzielen;
- (b) zu investieren; oder
- (c) Risiken zu tragen

dient. Für die Ermittlung der Eigenkapitalrentabilität gilt die Berechnungsformel:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Jahresgewinn oder Jahresverlust}}{\text{Eigenkapital}}$$

- A45.1 Die Analyse der Eigenkapitalrentabilität bei Treuhändern, welche ihre Tätigkeit als Einzelfirma (auf Rechnung einer Einzelperson / des Inhabers) in selbständiger Praxis ausüben, erfordert aufgrund des Fehlens eines gesetzlichen Grundkapitals alternative Prüfungshandlungen:
- (a) Ein Treuhänder in der Rechtsform einer Einzelfirma legt dem Wirtschaftsprüfer in jedem Fall eine Bankgarantie über mindestens CHF 30'000 vor, um eine äquivalente Sicherheit gemäss den Mindestkapitalvorschriften des Art. 122 PGR sinngemäss auch als Einzelfirma sicherzustellen;
 - (b) Der Wirtschaftsprüfer berechnet die Eigenkapitalrentabilität ersatzweise auf der Basis der Bankgarantie im Verhältnis zum Jahresergebnis, wobei die Mindestanforderung von 10% gemäss Ziff. 45 grundsätzlich einzuhalten ist.
- A45.2 Die Wirtschaftsprüfer plausibilisieren in pflichtgemäßem Ermessen das Ergebnis vorstehender Kennzahl dahingehend, dass auch
- (a) eine sehr hohe Eigenkapitalrentabilität gleichwohl als nicht ausreichend erachtet werden kann, wenn faktisch kein Eigenkapital vorhanden ist; oder aber
 - (b) eine tiefe Eigenkapitalrentabilität genügend sein kann, wenn ein sehr hohes Eigenkapital die Kennzahl zu niedrig ausfallen lässt.

Der Wirtschaftsprüfer kommentiert das Ergebnis einer solchen Plausibilisierung in seinem Bericht, sollte er eine solche zur Klarstellung der Situation an die FMA als zielführend erachten.

46 *Liquidität 2. Grades*

Die Kennzahl der Liquidität 2. Grades (oder auch Net Quick Ratio bzw. Acid Test Ratio) bildet das Verhältnis von Zahlungsmitteln und anderen kurzfristigen Deckungsmitteln zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten und repräsentiert den Grad der Zahlungsbereitschaft der Einheit (sog. einzugsbedingte Liquidität).

Zur Sicherung der finanziellen Solidität ist eine Liquidität 2. Grades von wenigstens **1.0** (\triangleq 100%) erforderlich. Wird diese Quote unterschritten liegt eine bedeutsame Tatsache vor, die eine konkrete Gefahr für die Aufrechterhaltung der finanziellen Solidität der Einheit darstellt.

Für die Ermittlung der Liquidität 2. Grades gilt die Berechnungsformel:

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel} + \text{Zahlungsmitteläquivalente} + \text{kurzfr. Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

Die Komponenten von Zähler und Nenner umfassen dabei im Einzelnen:

- (a) *Zahlungsmittel* → Barmittel und Sichteinlagen;
- (b) *Zahlungsmitteläquivalente* → Kurzfristige, äusserst liquide Finanzinvestitionen, d.h. Wertpapiere des Umlaufvermögens mit einer Restlaufzeit ≤ drei Monate;

- (c) *Kurzfristige Forderungen* → Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Forderungspositionen; sowie
 - (d) *Kurzfristiges Fremdkapital* → Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Anzahlungen, Kontokorrent und sonstige Verpflichtungen mit einem Zahlungsziel von weniger als einem Jahr.
- 47 Festgestellte negative Entwicklungen sind durch den Wirtschaftsprüfer unter Einbindung des Managements der Einheit und unter Berücksichtigung der Mehrjahres-Trendbetrachtung auf deren Ursache hin zu untersuchen und auf deren Auswirkung hin zu reflektieren.
- Entwicklungen gelten in folgenden Fällen als negativ:
- (a) Die Eigenkapitalrendite unterschreitet den Wert von 0.20; bzw.
 - (b) Die Liquidität 2. Grades unterschreitet den Wert von 1.2.

X. Prüfung der Einhaltung der Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten

Allgemeines

- 48 Nach Art. 22 Abs. 1 TrHG hat die Einheit der FMA jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiters hat die Einheit der FMA unverzüglich zu melden, wenn sie eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz im Ausland errichtet hat (Art. 34 TrHG). Nach Art. 22 Abs. 2 TrHG ist in nachstehenden Fällen vorgängig die Genehmigung der FMA einzuholen:
- (a) Wechsel der tatsächlich leitenden Person, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung der Einheit;
 - (b) Änderung einer qualifizierten Beteiligung der Einheit;
 - (c) Änderung der Firma der Einheit; sowie
 - (d) Änderung der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit.

Prüfungsdurchführung

- 49 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Einhaltung der Melde-, Genehmigungs- und Auskunftspflichten kann insbesondere im Rahmen nachstehender Prüfungshandlungen erfolgen:
- (a) Abgleich der festgestellten Gegebenheiten mit der an die FMA gerichteten Korrespondenz bzw. eingereichten Meldungen; sowie
 - (b) Befragung des Managements zu stattgefundenen Veränderungen und Abgleich der Informationen mit den der FMA zugestellten Meldungen.

XI. Prüfung der Governance

Allgemeines

- 50 Die Einheit hat nach Art. 22a TrHG für die Unternehmensführung und -kontrolle (Governance) sowie das Risikomanagement *wirksame* Regelungen festzusetzen, welche berücksichtigen:
- (a) die Vorbeugung von Interessenkonflikten;
 - (b) die personelle Verantwortlichkeit für die Überwachung;
 - (c) die Trennung der Funktionen von Unternehmensführung, interner Kontrolle und Risikomanagement; sowie
 - (d) die Aufgabentrennung in der Organisation.

Prüfungsdurchführung

- 51 Bei der Prüfung der Governance bestehen Schnittstellen zu den Prüfgebieten:
- (a) Prüfung des internen Kontrollsystems;
 - (b) Prüfung des Risikomanagementsystems; sowie
 - (c) Prüfung von Interessenkonflikten.
- A51.1 Die Prüfung von Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des *Regelwerks für die Unternehmensführung und -kontrolle sowie das Risikomanagement* erstreckt sich auf den Bereich des internen Kontrollsystems wie auch den Bereich des Risikomanagementsystems.
- A51.2 Die Prüfung des Vorhandenseins von Regelungen und Massnahmen zur *Vorbeugung von Interessenkollisionen* ist dem Risikomanagementprozess zuzurechnen.
- A51.3 Die Einheit hat nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die *Funktion für die Überwachung* einzurichten und personell zu besetzen. Sowohl die Funktion als auch deren personelle Besetzung müssen in den Regelungen und Massnahmen der Praxis berücksichtigt sein. Sofern die Einheit über eine interne Revision verfügt, kann dieser die Funktion der Überwachung übertragen sein. Die Überprüfung der Anforderungen kann im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems bzw. der Prüfung des Risikomanagements erfolgen.
- A51.4 Die Besetzung und Trennung der *Funktionen Unternehmensführung, Unternehmenskontrolle und Risikomanagement* kann im Regelwerk zum Risikomanagementsystem oder in einem übergreifenden Regelwerk festgelegt sein.
- Ist das Erfordernis die Funktionstrennung aufgrund Art, Grösse und Komplexität der Tätigkeiten unangemessen, kann die FMA nach Art. 22a Abs. 2 TrHG eine Ausnahme von der Funktionstrennung gewähren. Ein diesbezüglich gestellter Antrag und die korrespondierende Genehmigung der FMA sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.
- A51.5 Das Erfordernis der *Aufgabentrennung in der Organisation* geht über die Funktionstrennung in der Überwachung hinaus und umfasst die übrigen Kontrollpunkte in den Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren. Dieses Prüfgebiet ist Gegenstand der Prüfung des internen Kontrollsystems.

XII. Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS)

Allgemeines

- 52 Die Einheit hat nach Art. 22b TrHG über ein *wirksames* IKS zu verfügen, welches sich auch auf die *Verwaltungsverfahren* erstreckt.
- 53 Die Verantwortung für das interne Kontrollsystem, d.h. die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen IKS und die Inhalte der IKS-Beschreibung, einschliesslich der Festlegung des Berichtswesens sowie die Auswahl bzw. Entwicklung geeigneter IKS-Grundsätze, liegt bei der obersten Leitungsebene der Einheit. Diese Verantwortung umfasst auch die Dokumentation des IKS, um eine konsistente Anwendung und personenunabhängige Funktion des Systems im Zeitablauf zu ermöglichen.
- 54 Bei *manuellen Kontrollen* erfolgt die Wirksamkeitsprüfung anhand ausgewählter wesentlicher Geschäftsvorgänge, ob die vorgesehene Kontrolle auch durchgeführt wurde. Die Stichprobengrösse ist hierbei abhängig von der Häufigkeit der vorgenommenen manuellen Kontrollmassnahmen. In der Praxis orientiert sich die Stichprobengrösse an nachstehenden Häufigkeiten:

Häufigkeit der durchgeführten Kontrolle	Höhe der Stichprobe
(a) Jährlich	1 Geschäftsvorgang
(b) Monatlich	2 bis 3 Geschäftsvorgänge
(c) Täglich	15 bis 25 Geschäftsvorgänge
(d) Mehrmals täglich	25 bis 40 Geschäftsvorgänge

- 55 Bei *automatisierten Kontrollen* kann die Durchführung der Funktionsprüfung unter Zugrundelegung der Verarbeitungslogik des zum Einsatz gebrachten IT-Systems erfolgen. Aufgrund der inhärenten Stetigkeit der IT-Verarbeitung ist es möglicherweise nicht notwendig, den Prüfungsumfang für automatisierte Kontrollen auszudehnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine automatisierte Kontrolle durchweg funktioniert, sofern nicht das Programm (einschliesslich verwendeter Tabellen, Dateien oder sonstigen permanenten Daten) geändert wird.

Prüfungsdurchführung

- 56 Die IKS-Wirksamkeitsprüfung erfolgt im Rahmen einer Funktionsprüfung. Diese ist darauf ausgerichtet, eine Beurteilung mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob
- die im geprüften Zeitraum *implementierten* Regelungen des IKS gemäss IKS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten IKS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen *angemessen dargestellt* sind;
 - die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten IKS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
 - während des geprüften Zeitraums kontinuierlich *geeignet* waren, mit hinreichender Sicherheit die IKS-Ziele für das Berichtswesen zu erreichen, und
 - während des geprüften Zeitraums *wirksam* waren.

- 57 Für die Prüfung des IKS ist das Arbeitspapier IKS-Prüfung (siehe **Anhang 2**) zu verwenden. Dieses beinhaltet einen schematischen Fragenkatalog zur Prüfungsdurchführung.
- A57 Das IKS dient als Instrument für die Beurteilung und Steuerung von Risiken mittels organisatorischer Massnahmen und muss im Hinblick auf die Grössenordnung und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Einheit angemessen ausgestaltet sein. Von Bedeutung sind hierbei:
- (a) Die Ausgestaltung des IKS soll immer risikoorientiert erfolgen;
 - (b) Bei kleinen Einheiten wird grundsätzlich kein umfassendes verschriftlichtes IKS vorliegen. Allerdings sind auch bei diesen die Verantwortlichkeitsbereiche klar zuzuweisen und die wesentlichen Geschäfts- und Kontrollprozesse schriftlich bzw. graphisch darzustellen und periodisch zu überprüfen;
 - (c) Der Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf ist auch bei kleinen Einheiten sicherzustellen (insbesondere durch die Implementierung des Vier-Augen-Prinzips bzw. gegenseitigen Kontrollschritten);
 - (d) Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen sich selbst überprüfen können; sowie
 - (e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem können auch im Sinne und nach Massgabe von Art. 21b TrHG ausgelagert sein.

XIII. Prüfung des Risikomanagementsystems (RMS)

Allgemeines

- 58 Die Einheit hat nach Art. 22c TrHG über ein *wirksames* RMS zu verfügen. Das RMS hat Strategien, Prozesse und Meldeverfahren zu umfassen, die erforderlich sind, um die eingegangenen oder potenziellen Risiken kontinuierlich zu erkennen, zu messen, zu überwachen und handzuhaben sowie darüber Bericht zu erstatten.
- 59 Die Verantwortung für das RMS, d.h. die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen RMS und die Inhalte der RMS-Beschreibung, einschliesslich der Festlegung des Berichtswesens sowie die Auswahl bzw. Entwicklung geeigneter RMS-Grundsätze, liegt beim Management der Einheit. Diese Verantwortung umfasst auch die Dokumentation des RMS, um eine konsistente Anwendung und personenunabhängige Funktion des Systems im Zeitablauf zu ermöglichen.

Prüfungsdurchführung

- 60 Die RMS-Wirksamkeitsprüfung erfolgt im Rahmen einer Funktionsprüfung. Diese ist darauf ausgerichtet, eine Beurteilung mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob
- (a) die im geprüften Zeitraum implementierten Regelungen des RMS gemäss RMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten RMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind;
 - (b) die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten RMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen

- (i) während des geprüften Zeitraums kontinuierlich geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit die wesentlichen Risiken, die dem Erreichen der festgelegten Ziele des RMS entgegenstehen, rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen, und
- (ii) während des geprüften Zeitraums wirksam waren.

61 Gegenstand der Aufsichtsprüfung sind die von der Liechtensteinischen Treuhandkammer festgelegten Risikomanagementverfahren (gemäss Leitfaden zur Implementierung eines Risikomanagement-Prozesses im Treuhandbereich).

XIV. Berichterstattung Aufsichtsprüfung

Prüfungsvermerk

- 62 Der Prüfungsvermerk des unabhängigen Aufsichtsprüfers umfasst den positiven Prüfungsvermerk über die Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung und beinhaltet die Beurteilung der Prüfgebiete
- (a) der fortwährenden Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen (mit Ausnahme des Prüffelds Vertrauenswürdigkeit, vgl. Ziff. 69); sowie
 - (b) der Einhaltung der Berufspflichten.
- 63 Der Prüfungsvermerk ist nach ISAE 3000.72 in uneingeschränkter oder nach ISAE 3000.74-77 in modifizierter Form abzugeben.
- 64 Der Wirtschaftsprüfer informiert die FMA unverzüglich über die Umstände, die zur Nichtabgabe des Prüfungsvermerks führen werden.
- 65 Der Prüfungsvermerk umfasst darüber hinaus, sofern dies nach pflichtgemäßem Ermessen des Wirtschaftsprüfers erforderlich ist, Hervorhebungen eines Sachverhalts (Emphasis of Matter) und Hinweise auf sonstige Sachverhalte (Other Matters) durch Absätze im Vermerk. Dies erfolgt nach den in ISAE 3000.73 bestimmten Grundsätzen.

Feststellungen zur Prüfung

- 66 Der Wirtschaftsprüfer hat nach Art. 61b Abs. 3 und Art. 61c Abs. 3 TrHG über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat neben dem Prüfungsvermerk einen Bericht über nachstehende im Rahmen der Prüfung festgestellte Sachverhalte zu enthalten:
- (a) Stammdaten und wesentliche Eigenheiten der Einheit:
 - (i) Angaben zur Haupttätigkeit, den Geschäftsbereichen und der Kundenstruktur der Einheit,
 - (ii) Angaben zur Beteiligungsstruktur der Einheit: Qualifizierte Beteiligte, welche über 25% am Kapital oder den Stimmrechten einer Treuhandgesellschaft halten sowie allfällige Änderungen in der Prüfperiode,
 - (iii) Angaben zu Beteiligungen der Einheit an anderen Unternehmen sowie allfällige Änderungen in der Prüfperiode,

- (iv) Angaben zu den Leitungsorganen (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und tatsächlich leitende Person): Personelle Zusammensetzung unter Nennung der konkreten Funktion sowie allfällige Änderungen in der Prüfperiode,
 - (v) Angaben zum Personalbestand in Total auf Basis Vollzeitäquivalenz zum Stichtag 31.12. der Prüfperiode und allfälligen Veränderungen zum Vorjahr; sowie
 - (b) Finanzielle Solidität:
 - (i) Angaben zu Sachverhalten, die eine bedeutsame Veränderung der VFE-Lage darstellen, einschliesslich deren Ursache und deren Auswirkung,
 - (ii) Angaben zu Sachverhalten, die eine negative Entwicklung im Rahmen der Kennzahlenanalyse darstellen, einschliesslich deren Ursache und deren Auswirkung, sowie
 - (iii) Qualitative Beurteilung der finanziellen Solidität unter Berücksichtigung der Trendbetrachtung im 5-Jahres-Zeitraum; und
 - (c) Governance:
 - (i) Allgemeine Darstellung der Grundzüge der Regelungen und Massnahmen für die Unternehmensführung und -kontrolle sowie das Risikomanagement, sowie
 - (ii) Angaben zur Funktionstrennung nach Art. 22a Abs. 2 TrHG.
 - (d) Abschlussprüfungsbericht:
 - (i) Angabe darüber, ob der Aufsichtsprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung durchgeführt und den Prüfungsvermerk erteilt hat,
 - (ii) Angaben zur Dauer des Geschäftsjahres, sowie
 - (iii) Angabe darüber, ob der Prüfungsvermerk in uneingeschränkter oder modifizierter Form erteilt wurde. Im Falle der Erteilung eines modifizierten Prüfungsvermerks ist dessen Hintergrund zu beschreiben.
 - (iv) Angabe darüber, ob der Prüfungsvermerk durch Hinweise und Zusätze ergänzt wurde. Im Falle solcher Ergänzungen sind diese zu erläutern.
- 67 Im Rahmen der Berichterstattung über Feststellungen hat der Wirtschaftsprüfer Hintergründe, Ursachen und Auswirkungen über allfällige Modifikationen des Prüfungsurteils zu benennen:
- (a) Angaben zu Sachverhalten, die zu einem eingeschränkten Prüfungsurteil geführt haben;
 - (b) Angaben zu Sachverhalten, die zu einem versagten Prüfungsurteil geführt haben; und
 - (c) Angaben zu Sachverhalten, die zur Nichtabgabe des Prüfungsurteils geführt haben.
- 68 Im Rahmen der Berichterstattung betreffend eine *gruppenorientierte Aufsichtsprüfung* hat der Wirtschaftsprüfer die in Ziff. 29 bezeichneten Grundsätze zu beachten.

Feststellungen zu vereinbarten Prüfungshandlungen

- 69 Im Rahmen der Berichterstattung über Feststellungen aus den vereinbarten Prüfungshandlungen zum Prüffeld Vertrauenswürdigkeit als Bestandteil der Bewilligungsvoraussetzungen hat der Wirtschaftsprüfer über Sachverhalte zu berichten, die eine Einschränkung der Vertrauenswürdigkeit zur Folge haben könnten.

Prüfbericht

- 70 Die *Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung* erfolgt anhand dem von der FMA via e-Service zur Verfügung gestellten Prüfbericht (siehe **Anhang 3**).

XV. Anzeigepflichten

- 71 Nach Art. 61c Abs. 1 TrHG müssen Wirtschaftsprüfer der FMA unverzüglich alle Tatsachen und Entscheide schriftlich melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die insbesondere:
- (a) einen Verstoss gegen die Bewilligungsvoraussetzungen darstellen könnten;
 - (b) einen Verstoss gegen die Berufspflichten, mit Ausnahme der Pflichten nach Art. 20, darstellen könnten;
 - (c) eine mit der Geschäftsleitung oder der Verwaltung einer Treuhandgesellschaft betraute Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten; oder
 - (d) dazu führen könnten, dass das Prüfungsurteil eingeschränkt, versagt oder nicht abgegeben wird.

Diese Anzeigepflichten sind der Berichterstattung gemäss dieser Richtlinie vorgelagert.

- 72 Stellt der Wirtschaftsprüfer im Zuge der Prüfung Verstösse gegen die Standesrichtlinien fest, hat er diese nach Art. 61c Abs. 2 TrHG an die Standeskommission der Liechtensteinischen Treuhandkammer zu melden.

XVI. Datenschutz

- 73 Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.
- 74 Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-23/31/information-zum-datenschutz.html>.

XVII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

- 75 Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 1. Juli 2021 genehmigt und trat am 6. Juli 2021 in Kraft. Das Änderungsverzeichnis ist am Ende dieser Richtlinie angefügt.

Anwendbarkeit

- 76 Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Richtlinie.
- 77 Diese Richtlinie findet erstmalig bei der Prüfung der Geschäftstätigkeit auf den Stichtag 31. Dezember 2021 Anwendung.

Prüftabelle zur Bestimmung der Rotation von Prüftiefe und Prüfperiodizität

Prüftabelle im Excel-Format



Anhang
1_Prüftabelle.xlsx

Arbeitspapier für die Durchführung einer IKS-Prüfung

Arbeitspapier im Excel-Format



Anhang
2_Arbeitspapier IKS-P

Prüfbericht über die Aufsichtsprüfung

Prüfung nach Art. 61b Abs. 1 Bst. a und b TrHG i.V.m. Art. 22e Abs. 1 TrHG

Vermerk des unabhängigen Aufsichtsprüfers



Prüfbericht TrHG -
via e-Service.pdf

Änderungsverzeichnis

Am 16. Februar 2022 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ziff. A45.1 und A45.2: Aufnahme von Anwendungshinweisen für die Prüfung von Treuhändern, welche ihre Tätigkeit nicht in der Rechtsform einer Verbandsperson ausüben (als Einzelunternehmer in selbständiger Praxis tätige Einzelpersonen). Aufgrund des Fehlens eines gesetzlichen Grundkapitals kann die Eigenkapitalrentabilität nur auf der Grundlage von alternativen Prüfungshandlungen erfolgen.

Die Änderungen treten am 1. März 2022 in Kraft.

Am 22. März 2023 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ziff. 66: Begriffliche Anpassungen und Präzisierungen sowie unter dem Buchstaben (d) Informationen darüber, welche Angaben zum Abschlussprüfungsbericht im Rahmen des Aufsichtsprüfungsbericht an die FMA zu tätigen sind.
- Ziff. 70 und Anhang 3: Ausführungen dazu, dass die Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung anhand dem von der FMA via e-Service zur Verfügung gestellten Prüfbericht zur erfolgen hat. Im Zuge dessen befindet sich im Anhang 3 neu eine PDF-Datei, welche anhand von Screenshots aus dem e-Service den Inhalt des Prüfberichts illustriert.

Die Änderungen treten am 1. April 2023 in Kraft.